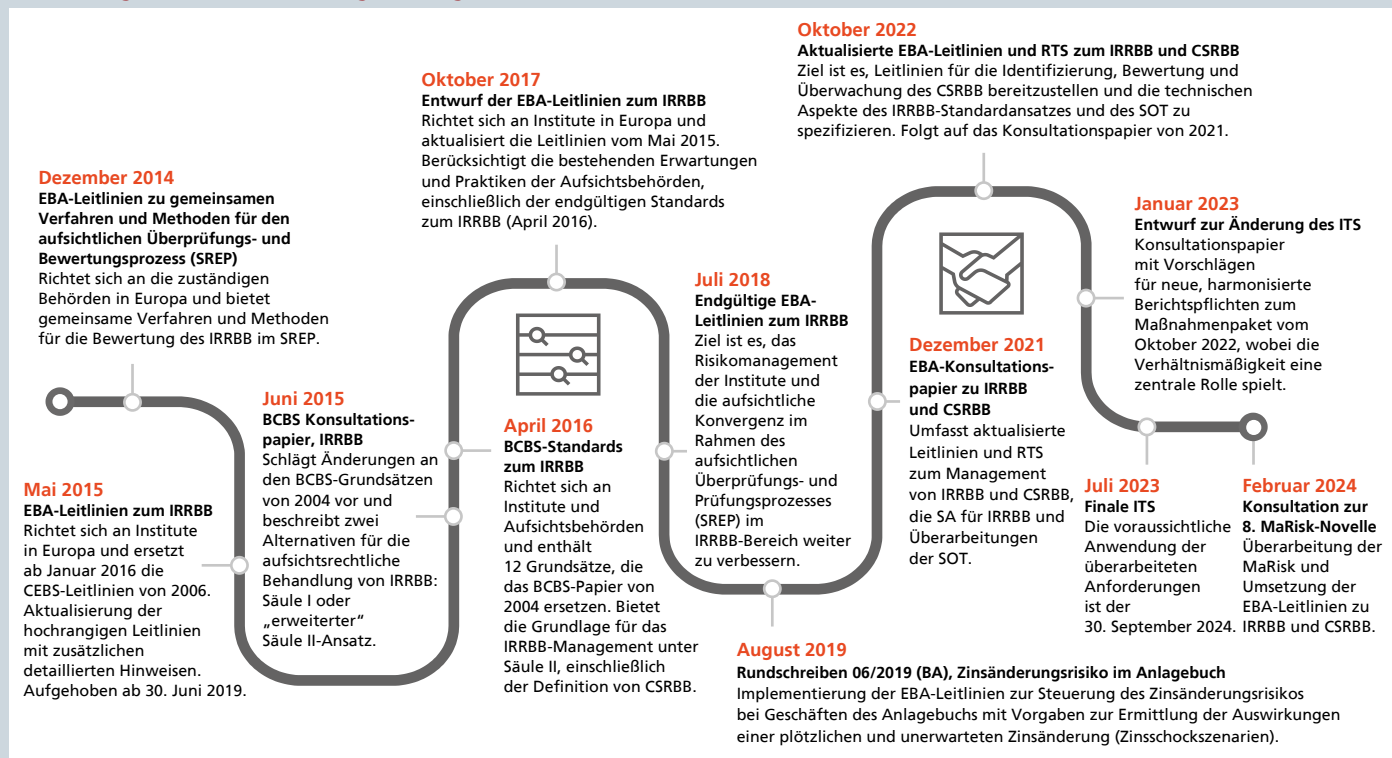




Abbildung 3: Die Entwicklung der regulatorischen IRRBB/CSRBB-Landschaft



Quelle: PwC

Der BTR 5 Tz. 3 eröffnet die Möglichkeit, auch idiosynkratische Risikokomponenten im CSRBB zu berücksichtigen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu einer konservativeren Bestimmung der Risiken führt. Wie dieser Nachweis erfolgen kann, wird allerdings nicht näher ausgeführt. Eine analoge Formulierung findet sich auch in der EBA-Leitlinie. Hintergrund ist, dass eine Berücksichtigung von idiosynkratischen Komponenten zu einer Doppelzählung mit dem Migrationsrisiko führen kann. Während die EBA-Leitlinien zum Beispiel Segmente und Regionen bereits als idiosynkratische Komponenten auffasst, wird dies im MaRisk-Entwurf nicht näher spezifiziert, sodass ein größerer Interpretationsspielraum für das jeweilige Institut besteht.

Wie auch die EBA fordert die MaRisk, dass die eigene Bonitätsverschlechterung keine positiven Auswirkungen auf das Kreditspreadrisiko haben soll, wobei dies in unserem Verständnis durch eine klare Trennung von Migrations- und Kreditspreadrisiko sichergestellt werden kann. Zudem soll eine Überschneidung mit Cre-

dit Value Adjustments (CVA) vermieden werden, was zum Beispiel für die Beurteilung, ob Derivate berücksichtigt werden sollen, relevant sein kann.

### Mit dem individuellen Handlungsbedarf befassen

Auch wenn die Anpassungen an der MaRisk auf den ersten Blick relativ gering sind, so erfordert doch insbesondere das neue Thema Kreditspreadrisiko im Anlagebuch bei vielen Instituten sowohl konzeptionelle wie auch in der technischen Umsetzung eine intensive Befassung, was je nach individueller Ausgangsbasis zu größeren Umsetzungsaufwänden führen kann.

Im aktuellen Entwurf zur 8. MaRisk-Novelle besteht teilweise Interpretationsspielraum. Eine einheitliche Prüfungspraxis zum CSRBB hat sich bisher durch die Zeitnähe der Veröffentlichung der EBA-Leitlinie noch nicht herausgebildet.

Da die Themen IRRBB und CSRBB auch auf der EBA Heatmap ganz vorn stehen

und auch der SOT NII noch nicht von der BaFin in deutsches Aufsichtsrecht überführt wurde, ist weiterhin mit regulatorischen Neuerungen in dem Themenfeld zu rechnen. Es ist zudem eine Tendenz zu erkennen, auch die Modellierungsfreiheiten in der Säule II zunehmend restriktiver zu gestalten.

Die Regulierung von IRRBB und CSRBB dürfte auch mit dem vorliegenden Entwurf der 8. MaRisk-Novelle noch nicht abgeschlossen sein. Daher ist eine kurzfristige Befassung mit dem individuellen Handlungsbedarf geboten, um alle notwendigen Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können.

### Fußnoten

- 1) <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rule-book/regulatory-activities/supervisory-review-and-evaluation-process-srep-0>
- 2) <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-loan-origination-and-monitoring>
- 3) <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rule-book/regulatory-activities/supervisory-review-and-evaluation-process-srep-and>
- 4) <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rule-book/regulatory-activities/supervisory-review-and-evaluation-process-srep-1>